

Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2412**

Alle Abg



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk
NRW

Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-324
Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

■ Stellungnahme der
vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zum

Datum 23. März 2020
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

Gesetzentwurf der Landesregierung

■ Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020
– NHHG 2020)

sowie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten
und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-
Rettungsschirmgesetz)

Vorbemerkungen

Die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt die Initiative der Landesregierung, mit den o.g. beiden Gesetzesentwürfen für eine zeitnahe Entlastung der Unternehmen, aber auch der Bürgerinnen und Bürger bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sorgen zu wollen. Anbei erhalten Sie eine Zusammenstellung über die größten Problemfelder, die wir aus Arbeitnehmer*innen-Sicht derzeit sehen und hoffen auf Berücksichtigung.

Das Gesetz überlässt es in seiner Entwurfsform den Ministerien, insbesondere dem Finanzministerium, wie das Geld verwendet wird. Das halten wir für unzureichend. Der Landtag muss dazu Leitlinien oder Grundsätze beschließen. Dabei muss auch festgelegt werden, dass das Geld nicht nur den Unternehmen (der Wirtschaft) zu Gute kommt, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern und, aus unserer Sicht natürlich ganz besonders, den Beschäftigten. Diese Binnendifferenzierung sollte mit einer Gewichtung vom Landtag beschlossen werden.

Im Gesetz / dem Nachtragshaushalt wird eine reine Kreditfinanzierung des Sondervermögens festgelegt. Die Auflösung des Kredits soll über 50 Jahre gestreckt werden. Unklar ist, wie besonders Vermögende an diesen Finanzierungen beteiligt werden. Keine*r mag zurzeit konkret einschätzen welches Ausmaß die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie nehmen wird. Einige Einschätzungen gehen aber davon aus, dass die bisher geplanten / beschlossenen Rettungsschirme nicht ausreichen werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Art Fondslösung, wie es sie bereits in der Nachkriegszeit gegeben hat und auf unsere, bereits mehrmals eingebrachte Forderung nach einer Vermögenssteuer.

Zudem verweisen wir auf unsere Forderung, Einfluss im Sinne der zahlreich betroffenen Arbeitnehmer*innen auf den Verordnungsentwurf des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Kurzarbeitergeld zu nehmen. Die Verordnung ist aus unserer Sicht zwingend so zu verändern, dass die Arbeitgeber einen Teil der erstatteten Sozialversicherungsbeiträge dazu nutzen, den Lohn der Beschäftigten auf 80 Prozent (bei Arbeitnehmern mit Kindern 87 Prozent) aufzustocken.

Bei großen Teilen der Beschäftigten ist Kurzarbeit sonst der sichere Weg in die Sozialhilfe. Das gilt es zu verhindern.

Forderungen aus den einzelnen Branchen im Organisationsbereich von ver.di

Gesundheit- und Sozialwesen

Grundsätzlich muss beschlossen werden, dass alle staatlichen und kommunalen Finanzierungsmittel für das Gesundheits- und Sozialwesen ungeschmälert weitergezahlt werden.

Das Sondervermögen soll auch zur Absicherung dieser (bestehenden und in die Haushalte eingeplanten) Finanzierungen helfen, wenn dies erforderlich ist. Wenn der Staat / die Kommunen diese Refinanzierungen nicht stoppen, ist den Betrieben und Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialbranchen am besten geholfen. Sie können die Krise überstehen und die Arbeitsplätze bleiben erhalten. Eventuell können für eine Übergangsphase in der Krise Pauschalfinanzierungen festgelegt werden, ähnlich wie für die Krankenhäuser geplant.

Sollte diese grundsätzliche Forderung nicht erfüllt werden, fordern wir:

1. Die Gründung und finanzielle Ausstattung einer landeseigenen Auffang- und Unterstützungsgesellschaft für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens in NRW. Diese Gesellschaft soll

- erstens einen Härtefallfonds für Beschäftigte aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, die pandemiebedingt weiterarbeiten, aber finanzielle Nachteile haben (Zuschüsse oder Aufstockung KUG bei Gering-/Mittelverdienern, Ausgleich sonstiger Nachteile) verwalten
- stellt Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens, die im Kontext der Pandemie ihren Job verlieren (Kleinbetriebe, die Insolvenz anmelden, andere Betriebsniedergänge /-schließungen), nahtlos in der Gesellschaft mit TV-L-Eingruppierung ihrer bisherigen Tätigkeit ein und beschäftigt sie für den Zeitraum der bestehenden Krise und darüber hinaus bis zur Weitervermittlung nach der Krise in eine kommunale/landeseigene Tätigkeit weiter. (Begründung: Die Tätigkeit war vor der Pandemie objektiv systemrelevant, kann von privaten/kleinen Strukturen in Krisenzeiten jedoch nicht aufrechterhalten werden. Insofern bedarf es einer Sicherstellung der Tätigkeitserbringung unter staatlicher Trägerschaft für die Zukunft).
- koordiniert mit dem MAGS den sinnvollen und direkten Einsatz der Beschäftigten in der Krisenzeit

2. Da die sechs Unikliniken als überregionale und fachlich hochspezialisierte Kernzentren in der Bewältigung der Pandemie eine zentrale Rolle spielen, und damit alle Beschäftigten dort in besonderer Weise die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens im Auftrag des Staats sicherstellen, wird den Beschäftigten aller Tochtergesellschaften der Unikliniken in NRW per Landeszuschuss ab 01.03.2020 das Entgelt nach TV-L gezahlt. Schon jetzt wird geregelt und durch das Land finanziell sichergestellt, dass nach Beendigung der Krise die Tochtergesellschaften aufgelöst und die Beschäftigten in die Unikliniken zurückgeführt werden. Die organisatorische Leitung der Tochtergesellschaften wird ab sofort den Vorständen der Unikliniken in Zusammenarbeit mit dem MAGS übernommen, um in der Krise die zentrale Steuerung zur Bewältigung sicherstellen zu können und im Anschluss die Reintegration in die Unikliniken schnell realisieren zu können.

3. Im Rahmen des NRW-Rettungsschirms, oder verbindlich vereinbart für die Zeit danach, wird die Investitionskostenrefinanzierung für die Krankenhäuser und Kliniken, die die jetzt noch mal deutlicher zum Vorschein gekommen Personalnot verursacht hat, so angepasst, dass keine für das Personal und die Versorgung von den Krankenkassen refinanzierten Mittel mehr für notwendige Investitionskosten genutzt werden müssen. Neben der vollständigen Refinanzierung der Investitionskosten wird dies über ein Zweckentfremdungsverbot in beiden Säulen der dualen Finanzierung geregelt.

Nah- und Luftverkehr NRW

Die Leistungen im ÖPNV werden aktuell stark eingeschränkt. Es ist zu befürchten, dass es lokal zur (nahezu) kompletten Einstellung des Nahverkehrs kommt. Der Zeitraum der Maßnahmen ist aktuell schwer einschätzbar. Die betroffenen Unternehmen setzen sich derzeit mit Kurzarbeit auseinander.

Wichtig bei Direktvergaben und Ausschreibung ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag. Muss der öffentliche Aufgabenträger weiterhin Verlustausgleich leisten und wenn ja, in welcher Höhe?

Kann der Aufgabenträger einfach – mit Hinweis auf Corona – Leistungen abbestellen und die Zahlungen reduzieren? Haben die Unternehmen weiterhin Anspruch auf Zahlungen? Ähnliches muss im Verhältnis Subunternehmer – Auftraggeber geklärt werden.

Im Luftverkehr sind die Buchungen komplett weggebrochen. Sämtliche an den Luftverkehrsstandorten in NRW vertretenen Unternehmen – einschließlich der Flughafenbetreibergesellschaften - setzen sich mit dem Wegfall ihrer Liquidität auseinander. Der Flughafen Düsseldorf und die überwiegende Anzahl am Standort vertretenen Unternehmen hat Kurzarbeit beantragt. Die Flughafengesellschaft Köln-Bonn hat aufgrund ihres Frachtgeschäfts, Stand Heute, noch keine Kurzarbeit beantragt. Allerdings erwägen auch hier zahlreiche Dienstleister in Kurzarbeit zu gehen. Gleiches gilt für sämtliche Airlines. Hinzu kommt hier ein erhebliches Insolvenzrisiko.

Friseurhandwerk

Ver.di begrüßt die Schließung der Friseurgeschäfte zum Schutz der Bürger*innen aber vor allem auch der Beschäftigten. Es ist davon auszugehen, dass einige Friseurgeschäfte wirtschaftlich nicht überleben werden. Hier bedarf es finanzieller Unterstützung, um eine langjährige Verschuldung zu vermeiden.

Sicherheitsbranche

Im Bereich der Luftsicherheitsassistenten (Passagierkontrolle) wird gerade Kurzarbeit beantragt. Dies ist im Bereich der Frachtkontrolle noch nicht der Fall. Hier wird gerade mit den Betriebsräten eine Betriebsvereinbarung verhandelt.

Im Geld- und Wertbereich ist noch nicht bekannt, dass KUG Vereinbarungen verhandelt werden. Es ist aber unserer Einschätzung nach nur eine Frage der Zeit. Wir halten eine bundesweite KUG Regelung für sinnvoll, damit die Unternehmen sich in der Krise nicht noch unterbieten.

Sicherheitsdienste im Bewachungsbereich: hier erleben wir teilweise eine verstärkte Nachfrage (Supermärkte) während in anderen Bereichen die Dienstleistung nicht mehr gefragt ist, z. B. bei Messen oder Kaufhausdetektiven o.ä.

Manche Firmen aus diesem Bereich fordern bereits die Aufweichung der Mindestunterrichtung nach § 34 a Gewerbeordnung. Das wollen wir ausdrücklich nicht und sehen damit die Gefahr, dass nach der Krise an der Ausnahmeregelung festgehalten wird. Vielmehr könnten die Sicherheitsunternehmen eine Plattform einrichten, damit die Beschäftigten, die aktuell nicht eingesetzt werden können, woanders zu ihrem bisherigen Lohn (finanzielle Nachteile müssen ausgeschlossen werden) einsetzbar sind.

CallCenter

Noch haben wir keinen allumfassenden Überblick, in welchen Unternehmen Kurzarbeit vorgesehen ist. Das werden wir in den nächsten Tagen ermitteln. Die CallCenter Branche könnte den Unternehmen aus unserer Sicht gut helfen, um Krisen-Hotlines für Kunden einzurichten. Das „Umsatteln“ in diese Richtung wäre sinnvoll, damit die Beschäftigten ihre Tätigkeit behalten.

Hochschulen und Studierendenwerke

Auch hier braucht es über die geplanten Ausgaben hinaus zusätzliche Hilfen des Landes, damit die Folgen der Corona Pandemie nicht zu drastischen Folgen für die Studierenden, die dort Beschäftigten und die ihren Rahmen bildenden Einrichtungen führen.

Hierzu drei konkrete Sachverhalte:

30 verselbständigte staatliche Hochschulen

Durch die Schließung der Hochschulen zunächst vom 17.03. - 19.04.2020 ergeben sich Probleme vor allem für die Studierenden im Abschlusssemester: Sie werden trotz aller Bemühungen der Hochschulen wohl nicht überall ihre Abschlüsse fristgerecht machen können. Zusätzliche Semester können zu finanziellen Härten führen, wenn z.B. die BaFöG-Ansprüche verbraucht, oder die Altersgrenze der beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten wird.

Die Hochschulen schließen befristete Verträge mit Lehrkräften für besondere Aufgaben. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. die Mitarbeit in der Lehre und bei Prüfungen. Weiter kann die Lehrkraft für besondere Aufgaben Studierende beraten sowie Praktika, Projekte und Exkursionen begleiten. Zugangsvoraussetzung ist ein im entsprechenden Fachbereich abgeschlossenes Hochschulstudium, oft auch eine abgeschlossene Promotion. Es steht zu befürchten, dass die Hochschulen in nächster Zeit nicht wie üblich Lehrkräfte für besondere Aufgaben einstellen. Dadurch verschlechtern sich die Ausbildungsbedingungen oder erhöhen sich die Anforderungen an andere Hochschulbeschäftigte.

Für beide Problemkreise regen wir einen Härtefonds aus Mitteln des Rettungsschirms über das MKW an.

12 Studierendenwerke

Die Studierendenwerke stellen wichtige Rahmenbedingungen für die Ausbildung von mehr als 700.000 Studierenden in unserem Bundesland sicher. Sie sind Anstalten öffentlichen Rechts mit einem allgemeinen Zuschuss des Landes, der vor allem die Verpflegung der Studierenden in Mensen und Cafeterien subventioniert. Er betrug ausweislich der Leistungsbilanz der Studierendenwerke in 2018 40.500.000 Euro. Dazu kamen Verkaufserlöse von 99.630.290 Euro.

Der Anteil des Landes gegenüber den Verkaufserlösen beträgt 29% zu 71%. 60% der etwa 4.800 Studierendenwerksbeschäftigten arbeiten in den Mensen und Cafeterien. Der Ausfall der Verkaufserlöse von 1/12 der jährlichen Verkaufserlöse beträgt 8.302.524 Euro. Dieser Fehlbetrag wird sich verringern, da die Studierendenwerke ihren Wareneinsatz sukzessive angepasst haben. Sie sind jedoch bei den Entgelten der Beschäftigten und den Sozialabgaben vollständig belastet worden, ohne dabei Einnahmen erzielen zu können. Da die Studierendenwerke den Fehlbetrag von etwa 5.000.000 Euro im Verlaufe des Jahres nicht durch Einsparungen oder zusätzlichen Verkauf decken können, sollte der Rettungsschirm ihre besondere Situation mit einer Zuweisung als allgemeiner Zuschuss des Landes über das MKW berücksichtigen.

Gemeinden

Die Kommunen werden große Einnahmehausfälle zu verzeichnen haben. Die Steuereinnahmen der NRW-Kommunen betragen 2018 25,3 Mrd. Euro. Der Anteil der Gewerbesteuer betrug 10,6 Mrd. Euro. Da erst die Gewerbesteuervorauszahlungen für das erste Quartal 2020 eingezogen wurden, sind bei großzügigen Stundungen in diesem Jahr keine Einzahlungen mehr zu erwarten. Im nächsten Jahr drohen jetzt schon Rückzahlungen für zu viel gezahlte Gewerbesteuer aus diesem Jahr.

Durch eine starke Zunahme von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit wird sich der kommunale Anteil der Einkommensteuer (2018: 8,6 Mrd. Euro) um bis zu 10% pro Monat (Monate, für die Beschäftigungseinschränkungen gelten) verringern. Auch der kommunale Anteil aus der Umsatzsteuer wird wegen mangelnder Einkaufsmöglichkeiten rapide zurückgehen. Einnahmehausfälle für nicht erbrachte kommunale Dienstleistungen werden die Einnahmen der Kommunen zusätzlich schmälern. Eine höhere Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit werden die Ausgaben der Kommunen für die Kosten der Unterkunft aus dem SGB II ansteigen lassen.

Für Kommunen ist ebenfalls ein Rettungsschirm aufzuspannen. Bund und Land sind hier gefordert. Wegen sinkender Einnahmen und höheren Ausgaben drohen Kassenkredite, vor allem von finanzschwächeren Kommunen, zu explodieren. Jetzt rächt sich schon, dass für Altschulden der Kommunen keine Lösung gefunden wurde.

Kurzfristig muss den Kommunen durch das Land die Möglichkeit geboten werden, ihnen den Zugang zu zinslosen Krediten zur Finanzierung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu gewähren.

Die aufgenommenen Kassenkredite der Kommunen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise sind in das Ankaufprogramm des EZB aufzunehmen.

Medien, Kunst und Kultur

In diesem Bereich sind Soloselbstständige besonders hart getroffen. Das Land muss dafür sorgen, dass Soloselbstständige, die regelmäßig für das Land oder Kommunen arbeiten, Unterstützung bekommen. Aus unserer Sicht müssten bei einem vollständigen Auftragseinbruch sowohl die fixen Betriebskosten als auch ein Leben auf dem Niveau des ALG 1 ermöglicht werden. Das betrifft z.B. selbstständige Lehrer*innen an Musikschulen. Es muss außerdem Regelungen zugunsten von Selbstständigen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der Privatwirtschaft geben.

In vielen Bereichen hilft das Kurzarbeitergeld, weil die Firmen Beschäftigte nach Hause schicken können, wenn die Nachfrage einbricht. In den privatwirtschaftlich organisierten Medien besteht das Problem, dass Werbeeinnahmen wegbrechen, es aber eben nicht möglich ist in Kurzarbeit zu gehen, weil das journalistische Produkt weiterhin (oder mehr denn je) benötigt wird. Hier könnte das Land NRW bspw. mit der Schaltung von Annoncen / Werbung unterstützen.

Weitere Maßnahmen könnten die Aufstockung / Einrichtung verschiedener Härtefall- bzw. Sicherungsfonds für bspw. Freie / Feste Angestellte im WDR, Kulturschaffende an Theatern und Bühnen, Freie Journalist*innen sowie Honorarkräfte an Musikschulen sein.